

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 443. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V zum Nachweis der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquoten für die Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V mit Wirkung zum 14. August 2019**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV). Begrenzt auf ein Jahr sind die in den Vereinbarungen nach § 87a Absatz 3 Satz 1 SGB V geregelten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen um die in § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen unter Berücksichtigung der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquoten des jeweiligen Vorjahresquartals zu bereinigen.

Mit dem Beschluss in seiner 439. Sitzung Teil C Nr. 5 am 19. Juni 2019 mit Wirkung zum 11. Mai 2019 hat der Bewertungsausschuss beschlossen, bis zum 31. August 2019 einen Beschluss gemäß § 87a Abs. 6 SGB V zu einer zusätzlichen Datenlieferung fassen zu wollen. Die Vorgabe des Beschlusses aus der 439. Sitzung des Bewertungsausschusses für eine zusätzliche Datenlieferung wird mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses umgesetzt.

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Zur Umsetzung der in Teil C des Beschlusses aus der 439. Sitzung des Bewertungsausschusses geregelten Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 und 8 SGB V werden mit dem vorliegenden Beschluss die hierzu notwendigen Datenlieferungen geregelt. Der Beschluss regelt die Übermittlung der für die Bereinigung der MGV notwendigen arztgruppenspezifischen Auszahlungsquoten in Form der Leistungsbedarfs- und Honorarsummen je gesamtvertragszuständiger Kassenärztlicher Vereinigung, Quartal, Arztgruppe und Krankenkasse, differenziert in der Abgrenzung der der MGV zugehörigen Leistungen einerseits sowie allen Leistungen andererseits. Die nach Krankenkassen gegliederten Leistungsbedarfs- und Honorarsummen werden durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelt. Vom Institut des Bewertungsausschusses werden die

aufsummierten sowie die nach Kassenart und KV-Bezirk gegliederten Daten an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses übermittelt. Im Anschluss hieran werden die Daten von den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses ihrerseits an die jeweilige Seite der Vertragspartner weitergeleitet.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 14. August 2019 in Kraft.